

# Legasthenie: Nachteilsausgleich bei Prüfungen

## Information zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Lese- und/oder Rechtschreibstörung – Legasthenie

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs wegen Legasthenie, also einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.0 und F81.1) ist bei Zwischen- oder Abschlussprüfungen ein fachärztliches Attest oder ein Attest eines psychologischen Psychotherapeuten auf Grundlage einer multiaxialen Diagnostik (fünf Achsen) erforderlich.

**Reichen Sie das aktuelle Attest ein. Es sollte beim Übertritt von der Grundschule in eine weiterführende Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium) oder später ausgestellt worden sein.**

### Alternativ kann auch eine Bescheinigung

- des Schulpsychologen der zuständigen Berufsschule,
- der Staatlichen Schulberatungsstelle für Niederbayern in Landshut,

über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung eingereicht werden.

Der Nachteilsausgleich ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen – dort wird abgefragt, ob eine für die Durchführung der Prüfung relevante Behinderung vorliegt.

## Informationen

### Ansprechpartner

Christine Wagner

☎ 0851/507-495; Fax: 0851/507-355

@ christine.wagner@passau.ihk.de

Industrie- und Handelskammer für  
Niederbayern in Passau  
Nibelungenstraße 15  
94032 Passau